

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2015.00062

vom 31. März 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2015.00062

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2015.00062 du 31 mars 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2015.00062 del 31 marzo 2016

Erwägungen

E. 2

5. September 2012. Die Frage, ob ein hinreichender Anlass dazu besteht, für die Zeit ab 25. September 2012 allfällige Anpassungen im Sinne der Erwägung 2.2 vorzunehmen, wird nachfolgend ebenfalls zu prüfen sein.

E. 4

.3.1

Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, bei der Berechnung der Zusatzleistungen seien Darlehensschulden von Fr. 75'000.- und übrige Schulden von Fr. 28'143.30 zu berücksichtigen

(Urk. 1). 4.3.2

Gemäss den eigenen Vorbringen des Beschwerdeführers handelt es sich beim Betrag von Fr. 75'000.- um per Ende 2011 bestandene Geschäftsschulden (Steuererklärung 2011, Urk. 3/3); bezüglich des Betrags von Fr. 28'143.30 legte er eine Liste von Schulden betreffend den Zeitraum von Januar bis Mai 2012 bei (Urk. 8/8). 4.3.3

Die Frage, welche Schulden im massgebenden

Zeitraum von

Ende 2011 bis Mai 2012 zu berücksichtigen sind, wurde im Rückweisungsurteil abschliessend beurteilt (Urk. 8/1 E. 2.5). Es besteht kein Anlass

von der ursprünglichen Berechnung

abzuweichen und die neu erwähnten Schulden (E. 4.3.1) zu berücksichtigen .

E. 4.4

Auch die neu geltend gemachten

geschäftlichen

Aufwände und Verluste, auch in Form von als Selbständigerwerbender geleisteten Sozialversicherungsbeiträgen (Urk. 8/5/1), wurden bei der ursprünglichen Prüfung des Zusatzleistungsanspruchs nicht

berücksichtigt (Urk. 7/5). Für die Zeit bis zum 25. September 2012 gilt das oben Gesagte. Mangels Berücksichtigung eines Erwerbseinkommens bei der neuen Berechnung (Urk. 8/7) besteht von vorneherein kein Raum für eine Berücksichtigung von geschäftlichen Aufwänden

oder Verluste n

(Art. 10 Abs. 3 lit . a des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistun gen zur Alters-, Hinter lasse nen- und Invalidenversicherung, ELG; Art. 11a ELV).

E. 4.5

In Übereinstimmung mit der Auffassung der Beschwerdegegnerin sind die Krank heits - und Behinderungskosten nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheids (Urk. 2). Auf den (sinngemässen) Antrag des Beschwerdeführers, wo nach bei der Berechnung solche zu berücksichtigen seien, ist daher nicht einzu treten .

E. 4.6

Hinsichtlich des Einwand s des Versicherten, in Abweichung von der ursprüngli chen Berechnung (Urk. 7/5) seien

jährlich e Hypothekarzinsen von Fr. 6'657 .- statt von Fr. 3'557.- zu berücksichtigen , und bezüglich der von der Beschwerde gegnerin

neu vorgenommene n

Mietzinsauftei lung (Urk. 2, Urk. 8/7) ist für die

Zeit bis zum 2 5. September 2012 den verbindlichen Vorgaben des Rückwei sungsurteils zu verweisen (Urk. 8/1 E. 2.5; Urk. 7/5).

O b die

vom Versicherten neu geltend ge machten Hypothe karzinsen von jährlich Fr. 6'657 .- und die

von der Be sc hwerdegegnerin neu vorgenommene

Mietzins aufteilung in der Zeit nach dem 2 5. September 2012 eine relevante Änderung im Sinne von Art. 25 ELV oder Art. 17 Abs. 2 ATSG darstellen, wird die Be schwerde gegnerin zu prüfen und gegebenenfalls zu berücksichtigen haben.

E. 5

Die Beschwerdegegnerin, an welche die Sache zurückzuweisen ist, wird daher im Sinne der obigen Erwägungen respektive der verbindlichen Vorgaben des Rückweisungsurteils vom 2 6. Juni 2014 zu verfahren und hernach über den An spruch des Beschwerdeführers auf Zusatzleistungen für die Zeit ab 1. April 2012 neu zu verfügen haben.

In diesem Sinne ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen, soweit auf sie einzu treten ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird, soweit auf sie eingetreten wird, in dem Sinne teilweise gutge heissen, dass der Einspracheentscheid der Gemeinde Y.____ , Zusatzleistungen zur AHV/IV, vom 1 6. Juni 2015 aufgehoben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückge wiesen wird, damit sie im Sinne der Erwägungen verfare und hernach über den An spruch des Beschwerdeführers auf Zusatzleistungen für die Zeit ab 1. April 2012 neu verfüge. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Gemeinde Y.____ , Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion

des Kantons Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zu zustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Grünig Fraefel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.